

Bescheinigung

für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten des Schul-, Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulbesuchs – auszustellen durch Schule, Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule

Angaben zur Person

weiblich

männlich

Versicherungsnummer

Name, Vorname (Rufname bitte unterstreichen)

Geburtsname

Frühere Namen

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Geburtsort (Kreis, Land)

Telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)

Straße, Hausnummer (derzeitige Adresse)

Telefax (Angabe freiwillig)

Postleitzahl, Wohnort

e-mail (Angabe freiwillig)

Zeiten des nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Besuchs einer

Schule

Fachschule

Fachhochschule

Hochschule

Name der Ausbildungsstätte, Ort

Zeitraum (vom - bis)

Zeitraum (vom - bis)

Urlaubssemester (vom - bis)

Grund

Bei Fachschulbesuch: Halbjahreskurs ja nein

falls nein: mindestens 600 Unterrichtsstunden ja nein

Bei Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulbesuch: Ausbildung planmäßig abgeschlossen ja nein

als

Datum der Prüfung (Tag, Monat, Jahr)

Letzter Unterrichtstag, falls eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen ist oder nicht abgelegt wurde (Tag, Monat, Jahr)

Bei Promotion (Fachrichtung)

Datum der Promotion (Tag, Monat, Jahr)

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Ausbildungsstätte



Erläuterungen

Über die Berücksichtigung der Zeiten als Anrechnungszeiten entscheidet der Rentenversicherungsträger.

1. Schulbesuch

Schulbesuch liegt beim Besuch von allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen (z. B. Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) vor und wird als Anrechnungszeit anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auch in den Fällen, in denen die Schule nicht bis zum Abschluss einer Prüfung besucht wurde. Schulbesuch ist auch die Teilnahme am sogenannten Berufsbildungsjahr in vollzeitschulischer Form (in einigen Bundesländern auch als „10. Vollzeitschuljahr“ oder „Berufsgrundschuljahr“ bezeichnet). Einzutragen ist auch die Zeit von der Aufnahme des Schulbesuchs - frühestens ab dem vollendeten 17. Lebensjahr - bis zum Zeitpunkt der Aushändigung des letzten Zeugnisses (z. B. Reifezeugnis, Abschlusszeugnis), bei einem Abbruch der letzte Tag des Schulbesuchs.

2. Fachschulbesuch

Fachschulbesuch wird als Anrechnungszeit anerkannt; ein Abschluss ist grundsätzlich nicht erforderlich. In die Bescheinigung ist die Zeit von der Aufnahme des Fachschulbesuchs bis zum Tag der bestandenen Abschlussprüfung einzutragen. Fachschulbesuch liegt vor beim Besuch von:

2.1 Fachschulen

Fachschulen sind solche nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen, deren Besuch grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder einer entsprechenden

berufspraktischen Tätigkeit voraussetzt. Sie dienen der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, bergmännischen, technischen, verkehrswirtschaftlichen, frauenberuflichen, sozialpädagogischen, künstlerischen, sportlichen oder einer verwandten Ausbildung. Diese Ausbildung muss in der Regel mindestens sechs Monate (Halbjahreskurs) gedauert und dabei die Zeit und Arbeitskraft des Fachschülers überwiegend in Anspruch genommen haben. Fachschulbesuch liegt auch vor, wenn es sich um einen länger als fünf Kalendermonate andauernden planmäßigen Vollzeitunterricht handelt, der als Halbjahreskurs anzusehen ist, oder wenn der Fachschulbesuch nur deshalb nicht volle sechs Monate umfasst, weil am Beginn und/oder Ende des jeweiligen Kurses arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, Feiertag) oder Ferienzeiten lagen. Im Übrigen sind Ausbildungen von weniger als sechs Monaten Fachschulbesuch, wenn sie mindestens 600 Unterrichtsstunden umfasst haben. Der Besuch der Fachschule ist freiwillig und setzt im Allgemeinen eine ausreichende praktische Berufsvorbildung oder berufspraktische Tätigkeit, in manchen Fällen auch nur eine bestimmte schulische Vorbildung oder eine besondere (etwa künstlerische) Befähigung voraus.

2.2 Berufsfachschulen

Berufsfachschulen sind Schulen, die ohne eine praktische Berufsausbildung vorauszusetzen, freiwillig in einem mindestens einjährigen Ausbildungsgang in vollzeitschulischer Form besucht werden. Sie dienen entweder der Vorbereitung auf einen industriellen, handwerklichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder künstlerischen Beruf, wobei der Schulbesuch in der Regel auf die Lehrzeit angerechnet wird, oder gelten als voller Ersatz für eine betriebliche

Lehrzeit und schließen mit der Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung ab.

2.3 Fachakademien

Fachakademien sind berufliche Ausbildungsstätten, deren Besuch einen mittleren Bildungsabschluss sowie grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein zweijähriges Praktikum oder eine mehrjährige berufliche Tätigkeit voraussetzt. Sie führen bei täglichem Unterricht in mindestens vier bis fünf Halbjahren zu einem gehobenen Berufsabschluss, der mit Bestehen einer staatlichen Prüfung erreicht wird.

3. Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuch

Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuch ist ebenfalls Anrechnungszeit; ein Abschluss ist grundsätzlich nicht erforderlich. Eine Promotionszeit nach einer das Hochschulstudium abschließenden Diplomprüfung ist grundsätzlich keine Anrechnungszeit. Der Begriff des Hochschulbesuchs ist gleichbedeutend mit dem Begriff Hochschulstudium. Zu bescheinigen ist die Zeit vom Beginn des ersten Semesters bis zum Tag der bestandenen Abschlussprüfung (z. B. Diplomprüfung, Staatsexamen), bei einem Abbruch der letzte Tag des Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuchs.

4. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Auch die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kann als Anrechnungszeit anerkannt werden. Diese Zeiten sind durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen.